



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalberatung -

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Auftragnehmers (SYNERGIE), welche im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kandidaten zum unmittelbaren Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber stehen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Bei Vorliegen eines Personalberatungs- bzw. eines Rahmenvertrages zwischen SYNERGIE und dem Auftraggeber, gehen die Bestimmungen dieser Verträge im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung der Personalberatung

1. SYNERGIE schlägt dem Auftraggeber Kandidaten zur Begründung eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisses zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber oder eine mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen vor. Eine solche Personalberatung kann zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und die Anforderungen an die Qualifikation von geeigneten Kandidaten zuvor im Rahmen eines konkreten Beratungsauftrags bestimmt werden. Gleichermaßen ist jedoch von diesen AGB auch eine Andienungsvermittlung erfasst, bei der SYNERGIE einen Kandidaten dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber zuvor ein Personalberatungsauftrag erteilt wurde.
2. Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnis gilt als von SYNERGIE vermittelt, wenn dieses zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen auf der einen und einem Kandidaten auf der anderen Seite innerhalb von 12 Monaten nach der durch SYNERGIE erstmalig erfolgten Weitergabe von Informationen über diesen Bewerber zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag zuvor gekündigt hatte. Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Vertragsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Bereitstellung von Informationen zu dem Kandidaten durch SYNERGIE erfolgte. Sofern dieser Nachweis erbracht wird, gilt das Vertragsverhältnis nicht als von SYNERGIE vermittelt.
3. Kommt zwischen den vorgeschlagenen Bewerbern und dem Auftraggeber kein Vertrag zustande, sind die von SYNERGIE dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen unverzüglich an SYNERGIE zurückzugeben.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsabschluss mit einem von SYNERGIE vorgeschlagenen Bewerber der SYNERGIE unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, mitzuteilen. Die SYNERGIE erhält auf Verlangen innerhalb von einer Frist von 10 Werktagen eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich SYNERGIE unverzüglich zu informieren, wenn sich ein von SYNERGIE benannter Bewerber bereits unabhängig von der Dienstleistung durch SYNERGIE bewirbt oder beworben hat. In diesem Fall erbringt SYNERGIE keine weiteren Leistungen mehr bzgl. dieses Bewerbers, es sei denn, der Auftraggeber verpflichtet SYNERGIE auch in Bezug auf diesen Bewerber weiter tätig zu werden. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Bewerber, schuldet der Auftraggeber das Erfolgshonorar ungeschmälert.

§ 3 Vergütung / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Die Personalvermittlungsprovision berechnet sich prozentual aus dem mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Jahresentgelt (inklusive Sonderzahlungen und weiterer Bezüge, mindestens 25 %. Der Prozentsatz orientiert sich an der Qualifikation des Kandidaten und wird individuell vereinbart (Angebot / Kandidatenexposé). Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Eventuell anfallende Kosten für Medieneinsatz, Fremdsprachentests, Persönlichkeitsprofilanalysen oder Sozialkompetenztests werden separat berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
2. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme 2,5 Bruttomonatsgehälter des vermittelten Mitarbeiters (m/w/d), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Eventuell anfallende Kosten für Medieneinsatz, Fremdsprachentests, Persönlichkeitsprofilanalysen oder Sozialkompetenztests werden separat berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
3. Die Personalvermittlungsprovision wird fällig bei Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten (m/w/d) oder mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt, je nachdem welches Ereignis früher eintritt (Leistungserbringung). Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.
4. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er 7 Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch SYNERGIE bedarf.
5. Gegen die Ansprüche von SYNERGIE kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den vorgenannten Fällen zu.
6. Die ausgetauschten Informationen zwischen Auftraggeber und SYNERGIE sind absolut vertraulich zu behandeln. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Eine Weitergabe von Bewerbungsunterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber an Dritte ist unzulässig. Der Auftraggeber schuldet SYNERGIE das Erfolgshonorar, wenn zwischen einem Dritten und dem Kandidaten aufgrund von unberechtigt weitergegebenen Unterlagen oder Informationen ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt. Die Vergütung für diese Vermittlung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Eventuelle Ansprüche von SYNERGIE gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt. Auf die Vergütungspflicht



des Auftraggebers werden jedoch eventuelle Zahlungen des Dritten angerechnet.

7. Entstehen den vorgeschlagenen Kandidaten anlässlich des Vorstellungsgesprächs Reisekosten, sind diese vom Auftraggeber sofort netto-Kasse und direkt an den Kandidaten zu bezahlen.

§ 4 Vermittlung von Ausbildungsverträgen

Für die Vermittlung von Ausbildungsverträgen beträgt die Personalvermittlungsprovision, abweichend von den Bestimmungen des §3 für jeden vermittelten Auszubildenden 1.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Pauschale Personalvermittlungsprovision / Schadensersatz

1. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß §2 Absatz 4 nicht nach oder ist SYNERGIE aus einem anderen Grund die Berechnung der ihr zustehenden Personalvermittlungsprovision nicht möglich, so kann SYNERGIE vom Auftraggeber je vermitteltem Kandidaten die Zahlung einer pauschalen Personalvermittlungsprovision in Höhe von 12.000 € zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SYNERGIE gemäß §3 Absatz 1 nur eine geringere Personalvermittlungsprovision zusteht.
2. Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß §2 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er SYNERGIE die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 6 Datenschutz / Urheber – und Eigentumsrechte

1. Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln.
2. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Personalberatung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von SYNERGIE und müssen bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zurückgegeben werden.

§ 7 Eignung und Qualifikation der Kandidaten

Die Angaben eines Kandidaten werden von SYNERGIE ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil oder sonstiger Vorgaben des Auftraggebers geprüft. SYNERGIE ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben eines vorgestellten Kandidaten oder die Echtheit der von dem Kandidaten vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Eine Eignungsprüfung oder Arbeitserprobung erfolgt durch SYNERGIE nicht. Eine Überprüfung von Eignung und Qualifikation eines Kandidaten obliegt dem Auftraggeber.

§ 8 Haftungsbegrenzung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet SYNERGIE nur, falls SYNERGIE, ein gesetzlicher Vertreter von SYNERGIE oder ein Erfüllungsgehilfe von SYNERGIE die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
2. Die Haftung von SYNERGIE ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von SYNERGIE den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Karlsruhe. Durch die Auftragsvergabe an die SYNERGIE erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen als Grundlage des Auftrages an. Durch die Übernahme der Geschäftsbedingungen gilt seitens des Auftraggebers als erklärt, dass er Kaufmann ist, es sei denn, er widerspricht schriftlich innerhalb drei Wochen nach Auftragsvergabe.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und SYNERGIE findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB möglichst weitgehend entspricht.
4. Die Bestimmungen gemäß Absatz 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.